



Betreff: Kundmachung zur Abfallgebührenverordnung Zahl 8521/2021

K U N D M A C H U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde Mörttschach vom 19. Jänner 2022, Zahl: 8521/2021 (1).

Gemäß § 80a Abs. 9 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, wird kundgemacht, dass § 3 Abs. 2 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 10. Dezember 2021, Zl. 8521/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), Zl. 8521/2021, im elektronischen Amtsblatt mit ID 52 am 13.12.2021 veröffentlicht, wie folgt berichtet wird:

Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

<i>je 70 Liter Müllsack</i>	<i>EUR</i>	<i>4,05</i>
-----------------------------	------------	-------------

DER BÜRGERMEISTER

Richard Unterreiner